

RS AsylGH Erkenntnis 2008/12/09 E10 402440-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.2008

Rechtssatz

Rechtssatz 4

Die vom BF vorgebrachten psychischen Beeinträchtigungen und der stattgefundenen Selbstmordversuch werden so weit als erwiesen angenommen, als sie vom BF bescheinigt wurden, etwa durch die Vorlage ärztlicher Atteste. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade in diesem Punkt eine erhöhte Mitwirkungspflicht durch den BF besteht (VwSlg 9721 A/1978; VwGH 17.10.2002, 2001/20/0601), weshalb sich das erkennende Gericht nicht veranlasst sieht, über die Prüfung der vorgelegten Bescheinigungsmittel hinausgehende Ermittlungen zu tätigen.

Schlagworte

Bescheinigungsmittel, gesundheitliche Beeinträchtigung, Mitwirkungspflicht

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at